



Merkblatt zur Trinkwasserversorgung auf öffentlichen Veranstaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf öffentlichen Veranstaltungen wie Volkfesten und ähnlich gearteten Festen, Messen und Ausstellungen wird üblicherweise Trinkwasser verwendet, das über mobile Schlauchleitungen transportiert wird. Durch den Veranstalter sind hierbei umfassende Hygienevorschriften zu beachten, um die Verbreitung von Krankheitserregern zu vermeiden.

Solche zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen sind nach §11 Trinkwasserverordnung **dem Gesundheitsamt anzuzeigen**, dies kann auch durch Zusendung der von der Gemeinde ausgestellten Gestattung erfolgen.

Mit diesem Merkblatt möchten wir den Verantwortlichen für derartige Veranstaltungen eine **Orientierungshilfe** über die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen an die Hand geben:

1. Materialauswahl:

Alle Materialien und Bauteile, die zur Verteilung des Trinkwassers und der Trinkwasser-Installation einschließlich der einzelnen Stände verwendet werden, müssen für den Einsatz im Trinkwasser geeignet sein (§§ 13 – 15 TrinkwV). Die verwendeten festen Leitungen oder Schlauchleitungen müssen lichtundurchlässig, UV-beständig oder -geschützt und ausreichend druckbeständig (10 bar) sein. **Garten und Druckschläuche sind für den Einsatz ebenso unzulässig wie Schlauchleitungen für Lebensmittel.** Die Leitungen und Anschlusskupplungen dürfen nur für die Trinkwasserversorgung genutzt werden und müssen eindeutig gekennzeichnet sein, um Verwechslungen u.a. mit Abwasserleitungen auszuschließen. Die Trinkwasser-Installationen der einzelnen Stände müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Trinkwasserbereich entsprechen. Die Materialien dürfen keine Beschädigungen aufweisen. Stets verwendet werden dürfen Materialien mit DIN-DVGW-Prüfung.

Für Schläuche ist die KTW-Empfehlung (KTW „C“) sowie die Zulassung des Schlauchmaterials (geprüft nach DVGW) zu berücksichtigen.

2. Aufbau/Maßnahmen vor Inbetriebnahme:

Der Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz darf nur über ein vom Wasserversorger zur Verfügung gestelltes Standrohr erfolgen. Die Sicherungseinrichtung nach DIN EN 1717 und DIN 1988-100 für das Standrohr am Hydranten richtet sich nach dem maximal zu erwartenden Risiko. Beispielsweise kann ein **Standrohrsystemtrenner** nach DIN 3505 eingesetzt werden. **Bevor die Leitungen zur Verteilung des Trinkwassers verlegt werden, müssen der Hydrant und das Standrohr ausreichend gespült werden (mindestens 5 bis 10 Minuten bei voll geöffnetem Hydranten). Anschließend sind die Leitungen und Verteiler zu spülen.**



Beim Anschluss der Leitungen und bei der Errichtung der Anlage ist auf größtmögliche Sauberkeit zu achten. Es sind ausschließlich Bauteile und Leitungen zu verwenden, welche hygienisch sicher mit Stopfen oder Blindkupplungen verschlossen sind. Das Ablegen von Materialien und Bauteilen auf dem Erdboden ist wegen der besonderen Verschmutzungsgefahr unbedingt zu vermeiden.

Die Verweilzeit des Trinkwassers in den Leitungen ist durch kurze Leitungen und Querschnitte möglichst gering zu halten. Die Leitungen sind so kurz wie möglich und so lang wie nötig zu wählen, wobei eine **Länge von 40m nicht** überschritten werden sollte. Leitungsquerschnitte sind grundsätzlich möglichst klein zu dimensionieren, damit das Trinkwasser nicht unnötig lange in der Leitung stagniert. Aus diesem Grund ist der Leitungsinhalt daneben auch täglich mehrfach zu erneuern, damit der **Durchfluss in sämtlichen Leitungen permanent sichergestellt** ist. Die Leitungen sollten zudem vor Temperatureinflüssen (Einfrieren, Erwärmen) und vor Beschädigungen sowie Verschmutzungen geschützt werden.

Die Stände sollten nur direkt an die Verteilstation angeschlossen und nicht untereinander verbunden werden. Die Verteilstation, die einzelnen Stände und jeder an das Trinkwassernetz angeschlossene Apparat bzw. jedes Gerät in den Ständen (z.B. Spülmaschine) müssen mit einer geeigneten Sicherungseinrichtung nach DIN EN 1717 und DIN 1988-100 ausgestattet sein.

3. Betrieb/Maßnahmen während des Betriebs:

Vor Inbetriebnahme der Trinkwasserverteilung und nach längerer Zeit des Nichtbenutzens (z.B. über Nacht) müssen die Leitungen gründlich gespült werden (maximale Strömungsgeschwindigkeit und mehrfacher Austausch des Wasserinhalts). Es muss eine tägliche Sichtkontrolle der oberirdisch verlegten Leitungen und der Verteilstationen auf Mängel erfolgen und diese ggf. behoben werden.

Auch zum Händewaschen muss Trinkwasser bereitgestellt werden. Ebenfalls müssen in den Sanitäreinrichtungen Hygienebehälter, Flüssigseife und Einmalhandtücher verwendet werden.

4. Untersuchungspflicht durch den Betreiber/Veranstalter

Um die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers zu überprüfen, sind Untersuchungen durch den Veranstalter und/oder der jeweiligen Betreiber der Stände zu veranlassen. Die Probennahme sollte hierbei möglichst einige Tage vorher erfolgen, um ggf. gezielte Maßnahmen ergreifen zu können. Der Termin mit dem Labor ist rechtzeitig zu vereinbaren. Außerdem ist dem Labor mitzuteilen, dass die Befunde auch direkt an das Gesundheitsamt geschickt werden dürfen.

Folgende mikrobiologische Parameter sind zu überprüfen:

- Koloniezahl bei 20 °C
- Koloniezahl bei 36 °C
- Coliforme Bakterien
- Escherichia coli
- Enterokokken



Mindestuntersuchungsstellen:

- Jedes Standrohr vor Inbetriebnahme (Beprobung findet durch Wasserversorger statt)
- Bei vorhandenem Zelt, Untersuchung an einer Spüle (je Standrohr/Wasserkreislauf)
- Handwaschbecken Toilettencontainer/-wagen

Falls es zu einer Überschreitung des Grenzwertes kommen sollte, sind in Rücksprache mit dem Gesundheitsamt Maßnahmen zu ergreifen. Solange eine Grenzwertüberschreitung des Trinkwassers vorliegt, kann an betroffener Entnahmestelle kein Trinkwasser entnommen werden. Gegebenenfalls ist eine Ersatzversorgung (z.B. Trinkwassertanks) in Betrieb zu nehmen.

5. Lagerung/Maßnahmen nach dem Betrieb:

Nach der Demontage der Anlage sind alle Bauteile ordnungsgemäß zu spülen und vollständig zu entleeren. Nach vollständiger Trocknung der Innenwandungen sind sie mit Blindkupplungen und Stopfen zu verschließen. Für die Zeit der Nichtbenutzung sind alle Bauteile trocken und hygienisch einwandfrei zu lagern.

6. Überwachung durch das Gesundheitsamt:

Vor und während der Veranstaltung können Vertreter des Gesundheitsamtes die Trinkwasserversorgung vor Ort begutachten, auf eventuelle Mängel hinweisen und beratend tätig sein. Die Zertifikate und Bestätigungen über Materialzertifizierungen und Befunde sind dem Gesundheitsamt dabei auf Verlangen vorzulegen.

Ebenso können Stichproben des Wassers aus dem Schlauchsystem entnommen werden, die anschließend durch ein zugelassenes Labor mikrobiologisch untersucht werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Allg. E-Mail Adresse: trinkwasser@lra-a.bayern.de

Herr Nardella Tel: 0821/3102-2161
Herr Krug Tel: 0821/3102-2158

Quellen:

Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) Twin 15

Stand: 29.07.2024	Aktualisiert durch: Krug/Spott	Freigabe am: 31.07.2024	Freigabe durch: Frau Dr. Moerner
----------------------	-----------------------------------	----------------------------	-------------------------------------